



Stadt Herrenberg  
Landkreis Böblingen

**Bebauungsplan  
„Schuppengebiet Brügele“**

Regelverfahren

in Stadt Herrenberg

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

## **1. Vorbemerkung**

---

§ 10a BauGB                      Gemäß § 10a BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, die darstellt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, gewählt wurde. Sie dient einer allgemeinen Kurzinformation nach Abschluss des Verfahrens.

## **2. Anlass und Ziele der Planung**

---

Anlass und Ziele                      Der Stadt Herrenberg liegen derzeit über 30 konkrete Anfragen zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Schuppens auf der Gemarkung von Oberjesingen vor. Die Interessenten haben vor, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und/oder Maschinen in den Schuppen unterzustellen. Der Planungsanlass seitens der Stadt ist daher begründet. Mit der Ausweisung eines Schuppengebietes soll vor allem den Nebenerwerbslandwirten, die ihren Teil zur Erhaltung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft beitragen, die Möglichkeit zur Unterbringung von Maschinen und Geräten in geeigneten Geräteschuppen außerhalb der oftmals beengten Ortslagen gegeben werden. Aus diesem Grund strebt die Stadt Herrenberg die Ausweisung eines gemeinsamen Gebietes für die Errichtung von Feldscheunen bzw. Geräteschuppen auf der Gemarkung von Oberjesingen an. Einer Zersiedlung der Landschaft soll damit entgegengewirkt werden. Ein Bebauungsplan für das geplante Schuppengebiet liegt bisher nicht vor. Der aktuelle Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus. Aus diesem Grund erfolgt parallel eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Schuppengebiet Brügele“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“

---

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

---

Prüfung der Umweltbelange	Durch die Planung betroffene Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung begutachtet und sind in die Abwägung eingeflossen. Hierfür wurde ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Ergebnis der Umweltprüfung	<p>Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert.</p> <p>Nach Anrechnung der planinternen Maßnahmen ergibt sich für den Eingriff in die Schutzgüter Biotop und Boden ein Bilanzierungsdefizit von 45.151 Punkten. Der Ausgleich dieses Defizits erfolgt über planexterne Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Der durch den Bebauungsplan verursachte naturschutzrechtliche Eingriff wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans damit vollständig im Sinne des § 1a Absatz 2 BauGB ausgeglichen.</p>
Ergebnis der Arten-schutz-untersuchungen	Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

---

#### **4. Berücksichtigung der frühzeitigen Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung**

---

Die im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

- Naturschutz**                      Das **Landratsamt Böblingen** hat angeregt, dass für die Heckenpflanzung im Norden möglichst nur gebietsheimische Straucharten gepflanzt werden sollen. Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird eine Pflanzliste mit gebietsheimischen Straucharten ergänzt, welche bei der Bauausführung berücksichtigt wird.
- Zudem wird angeregt, dass weitere Obstbaumhochstämme innerhalb des Bereichs möglich und gewünscht werden. Der Anregung wird gefolgt. Heimische Obstbaumhochstämme und Wildobst werden im Pflanzgebot vorgesehen. Die Pflanzliste und die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.
- Außerdem sollte eine naturnahe Gestaltung des Areals stattfinden. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Möglichkeit von Nisthilfen an den Gebäuden empfohlen wird. Die naturnahe Gestaltung der Grundstücke bleibt den Eigentümern überlassen.
- Das Landratsamt regt des Weiteren an, wasserdurchlässige (Zufahrts-) Wege im Bebauungsplan festzusetzen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die inneren Erschließungswege sowie die Hofflächen lediglich geschottert oder mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden. Lediglich die Zufahrtsstraßen zum Plangebiet werden asphaltiert, da dies die Zufahrt am Hang für schwere Maschinen erleichtert.
- Landwirtschaft**                      Das **Landratsamt Böblingen** empfiehlt, u. a. die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend darzustellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht berücksichtigt.
- Zudem wird angeregt, auf planinterne oder flächenschonende Maßnahmen zurückzugreifen, da landwirtschaftliche Fläche stetig durch die wachsende Bebauung verloren geht. Planinterne Maßnahmen sind bereits in der Planung durch die Festsetzung von Pflanzgeboten und hochstämmigen Laub- und Obstbäumen berücksichtigt. Auch der Anregung der flächenschonenden Maßnahmen wird gefolgt, in dem Zufahrtswege und Hofflächen mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen und nicht genutzte Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen sind.
- Wasserwirtschaft**                      Das **Landratsamt Böblingen** weist darauf hin, dass in dem geplanten Schuppengebiet keine sanitären oder gewerblichen Abwässer anfallen dürfen. Dieser Anregung

wird gefolgt.

Zudem weisen sie darauf hin, dass das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ausreichend über dimensionierte Entwässerungsmulden (Retention) dem angrenzenden Gewässer zuzuführen ist. Da es dabei auch zu einer Versickerung kommen darf, müssen die Oberflächen der Mulden eine mindestens 30 cm mächtige belebte Bodenschicht erhalten. Dieser Anregung wird gefolgt. Es wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf den Grundstücken oder in Versickerungsmulden auf den eigenen Grundstücken zu versickern ist. Eine Vorabstimmung mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde wird zugesichert.

**Grundwasserschutz** Das **Landratsamt Böblingen** weist darauf hin, dass das Bauvorhaben in der Wasserschutzzone III A des Schutzgebietes des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg liegt. Die entsprechende Rechtsverordnung dazu muss beachtet werden. Diesem Hinweis wird gefolgt. Das Wasserschutzgebiet mit Schutzzone wird in den Bebauungsplanunterlagen dargestellt. Ein entsprechender Hinweis auf die Rechtsverordnungen wird zusätzlich in den Planungsrechtlichen Festsetzungen ergänzt.

**Gewässerschutz** Das **Landratsamt Böblingen** weist darauf hin, dass nördlich vom Plangebiet das Gewässer Tief-Gässlesgraben angrenzt. Das Gewässer wurde zwar wegen seiner seltenen Wasserführung als von untergeordneter Bedeutung eingestuft, der geplante Gewässerrandstreifen (Pflanzgebot pfg) ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht in diesem Fall allerdings sinnvoll und notwendig. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen.

**Wasserschutzgebiete** Der **Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe** weist darauf hin, dass das Plangebiet in der Wasserschutzzone III A des Schutzgebietes des Zweckverbandes ASG und der Stadt Herrenberg liegt. Die entsprechende Rechtsverordnung dazu muss beachtet werden. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die entsprechende Rechtsverordnung in den Bebauungsplanunterlagen hingewiesen wird.

Zudem weisen sie darauf hin, dass ein Hinweis auf das Schutzgebiet und die gültige Schutzgebietsverordnung im planerischen und textlichen Teil des BBP aufzunehmen ist. Dieser Anregung wird gefolgt.

Des Weiteren weisen sie darauf hin, dass die Anforderungen RiStWag 2016 für die Planung, Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen in jedem Fall einzuhalten sind. Diese Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Außerdem sind Versiegelungen im Hinblick auf die Grundwasserbildung auf das ab-

---

	<p>solut notwendigste Maß zu reduzieren. Dieser Anregung wird gefolgt. Durch die Festsetzung, dass nicht überbaute Grundstücksflächen als Wiese anzulegen sind und Hof sowie Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind, wird der Forderung Rechnung getragen. Zudem wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf den Grundstücken zu versickern ist.</p>
Geotechnische Hinweise	<p>Das <b>Regierungspräsidium Freiburg</b> weist darauf hin, dass für das Plangebiet aktuell noch kein Baugrundgutachten o.ä. erstellt wurde. Dies wird ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung oder von den künftigen Bauherren in Eigenverantwortung beauftragt. Entsprechende Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.</p>
Grundwasser	<p>Das <b>Regierungspräsidium Freiburg</b> weist darauf hin, dass das Plangebiet in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen und für die Quelfassung Schachbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg liegt. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan hingewiesen.</p>
Wasserschutz	<p>Der <b>Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (Bund)</b> weist darauf hin, dass das Gebiet innerhalb der Wasserschutzzone III A liegt, weshalb zum Umgang mit hochwassergefährdeten Stoffen die erforderlichen baulichen Vorgaben für das Plangebiet festzulegen sind. Zu den erforderlichen Schutzvorkehrungen sind hierfür die Zu- und Abfahrtswege einzubeziehen. Dieser Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird auf die Lage im Wasserschutzgebiet und auf die damit einhergehenden Vorschriften und Regelungen verwiesen.</p>
Raumordnung	<p>Das <b>Regierungspräsidium Stuttgart – Ref.21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</b> weist darauf hin, dass alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind nach § 1 Abs.4 BauGB. Dies wird zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan wird die Fläche als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Somit sind lediglich Grundsätze der Raumordnung betroffen. Die Inanspruchnahme der genannten Fläche wird im weiteren Verfahren durch die Darlegung des Bedarfs begründet.</p> <p>Zudem weisen die darauf hin, dass die Darstellungen und Festsetzungen städtebaulich erforderlich sein müssen und der Bedarf darzulegen ist. Dieser Anregung wird</p>

gefolgt. Aktuell liegen der Stadt rund 30 Voranfragen/ Interessenten für die Herstellung eines Schuppens in Herrenberg-Oberjesingen vor. In Herrenberg sind aktuell Schuppengebiete in den Ortsteilen Kuppingen, Affstätt, Gültstein, Mönchberg und Kayh ausgewiesen. Mit der Ausweisung von Schuppengebieten verfolgt die Stadt Herrenberg das Ziel, Nebenerwerbslandwirten sowie nicht privilegierten Landwirten den gemeinsamen Bau von Schuppen zur Unterbringung ihrer landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte zu ermöglichen. Hierdurch sollen bisher bestehende Nebengebäude im bebauten Ortsteil einer anderen Nutzung, insbesondere der Wohnnutzung, zugeführt werden. Für potentielle Nutzer der Schuppengebiete ist es relevant, dass sie ihre landwirtschaftlichen Maschinen in der Nähe ihres Wohnortes sowie der zu pflegenden Flächen unterstellen können. Die Nutzung von Schuppengebietsparzellen in anderen Ortsteilen von Herrenberg kommt daher für die Zielgruppe in Oberjesingen nicht in Frage. Anregung wird im weiteren Verfahren in der städtebaulichen Begründung berücksichtigt.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass textliche Festsetzungen nicht vorgelegt wurden, weshalb dies im weiteren Verfahren nachzuholen ist. Dieser Anregung wird gefolgt, Textliche Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

#### Klimaschutz

**Bürger 1** weist darauf hin, dass bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurf die in 2011 im BauGB aufgenommenen verbindlichen Klimaschutzklauseln anzuwenden sind und fordern verbindlich eine Verbreiterung und Aufwertung der Klimaschutzbelange in der Bauleitplanung. Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für Herrenberg wird entsprechend der Beschlussfassung zum Klimafahrplan vom 18.02.2020 eine entsprechende Richtlinie für die Errichtung von PV-Anlage beim Verkauf städtischer Grundstücke (Gewerbe- und Wohnbauflächen) im Rahmen des Klimafahrplans geprüft. Das Thema Klimafahrplan wurde erneut am 18.05.2020 im Technischen Ausschuss zur Beauftragung eines externen Büros beraten. Bis 31.12.2020 soll die Version 1.0 des Klimafahrplans vorliegen und bis Mai 2021 soll der Klimafahrplan in finaler Form dem Gremium vorgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erarbeitende Umweltprüfung aufzeigen soll, wie der geänderte FNP sich auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen auswirken. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, denn im Flächennutzungsplan können Flächen ausgewiesen werden, die für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden z.B. Sonderbauflächen Windkraft oder Photovoltaik. Aufgrund des Bedarfs und der Anfragen möchte die Stadt jedoch mit diesem BBP und der parallelen punk-

tuellen FNP-Änderung eine Sonderbaufläche „Landwirtschaftliche Geräteschuppen“ ausweisen. Das Planzeichen „Erneuerbare Energien“ kann gem. PlanZVO als Zweckbestimmung für Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, festgesetzt werden. Somit ist das Planzeichen für die geplante FNP-Änderung und auch den BBP ungeeignet.

Für die Umsetzung und Berücksichtigung des Klimaschutzes wird deshalb einerseits auf den o.g. „Klimafahrplan“ im Rahmen der Vergabe der Schuppenparzellen verwiesen. Zusätzlich wird die Thematik auf Ebene des Bebauungsplanes u.a. wie folgt berücksichtigt:

- Pflanzgebot für Heckenpflanzung, Baumpflanzungen auf öffentlichen Grundstücksflächen, zum Teil Umwandlung von Ackerfläche in dauerhafte Pflanzflächen/ Hecken.
- Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers in Versickerungsmulden auf dem Parzellen bzw. in den Tiefes-Gässlesgraben
- Ausbildung der inneren Erschließungswege und Hofflächen lediglich geschottert oder mit wasserdurchlässigen Belägen
- Zulässigkeit von PV-Anlagen



## 5. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes in den Abwägungsprozess aufgenommen. Im Zuge der Beteiligungsschritte gab es Anregungen zu folgenden Themenblöcken:

<p>Geotechnische Hinweise</p>	<p>Das <b>Regierungspräsidium Freiburg</b> empfiehlt die Übernahme geotechnischer Hinweise in den Bebauungsplan, sofern kein Baugrundgutachten vorliege.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
<p>Naturschutz</p>	<p>Das <b>Landratsamt Böblingen</b> weist darauf hin, dass der planexterne Ausgleich in den Unterlagen nicht dargestellt wird. Die Unterlagen sind zum Satzungsbeschluss daher entsprechend zu ergänzen. Der unteren Naturschutzbehörde sind die geplanten planexternen Ausgleichsmaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit hierzu eine Einschätzung erfolgen und diese im Rahmen der Abwägung zum Satzungsbeschluss berücksichtigt werden kann.</p> <p>Dieser Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen werden aktuell in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und die planexterne Ausgleichsmaßnahmen anschließend über einen öffentlich-rechtlicher Vertrag gesichert.</p> <p>Zudem wird darauf hingewiesen, dass der im Rahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanz angenommene Biotopwert für die Feldhecke mittlerer Standorte in Höhe von 14 Ökopunkten einer durchschnittlichen Hecke im Außenbereich entspricht. Die in der Planung dargestellte Hecke wird ihrer Einschätzung nach aufgrund der Lage, Exposition und Beschattung diesen Biotopwert nicht erreichen. Aus fachlicher Sicht regen sie hier eine Abwertung auf 10 Ökopunkte an.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Hecke PFG 2, welche sich zwischen den bebaubaren Grundstücken befindet und damit einer Beschattung ausgesetzt ist, auf 10 Ökopunkte abgewertet wird. Die Hecke PFG 1 befindet sich jedoch am Rand des Plangebiets und mit einem Abstand von mind. 5 m zu den geplanten Schuppen. Damit kann sie auch eine Funktion einer durchschnittlichen Feldhecke im Außenbereich (14 Ökopunkte) erfüllen.</p> <p>Des Weiteren regen sie an, dass, wenn der anfallende Oberboden nur teilweise im Gebiet verwertet werden kann, der restliche Oberboden auf geeignete Ackerflächen ausgebracht werden sollte.</p> <p>Der anfallende Oberboden kann durch die Festsetzung einer GRZ von 0,6 i.T. wieder im Plangebiet verwendet werden. Der überschüssige Oberboden wird an anderer Stelle</p>

<p>Landwirtschaft</p>	<p>zur Aufwertung von Ackerflächen mit geringerer Wertigkeit verwendet. Geplant ist, diesen in einer Stärke von 30 cm abzutragen und an anderer Stelle in einer Stärke von 15 cm wieder aufzutragen. Diese Maßnahme erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Baumaßnahme. Da die Fläche des Plangebiets noch bis Ende Oktober diesen Jahres verpachtet ist, ist die beschriebene Maßnahme zur Bodenauffüllung erst ab November 2021 vorgesehen. Der Anregung wird dadurch gefolgt.</p> <p>Das <b>Landratsamt Böblingen</b> weist darauf hin, dass die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend darzustellen ist, um eine rechtmäßige Abwägung der Betroffenheit zu gewährleisten.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Fläche wurde bereits in der Abwägung berücksichtigt und ausreichend in der Begründung zur FNP-Änderung wie auch im Umweltbericht dargestellt. Existenzgefährdung kann aufgrund des Flächenverlustes nicht angenommen werden. Der Oberboden wird voraussichtlich an anderer Stelle zur Aufwertung einer Fläche mit geringerem Bodenwert aufgetragen. Aktuell werden die Flächen für den Bodenauftrag festgelegt.</p> <p>Zudem regen sie an, wenn ein Ausgleich der negativen Ökopunktbilanz unter anderem durch die Ökokontomaßnahme Nr.11 „1.000-Bäume Programm, Stadtteil Oberjesingen“ vorgenommen wird, dass dann Bäume nur in bestehende Bestände oder in den Ackersaum bzw. Feldrand gepflanzt werden sollten. Ackerflächen sollten nicht in Betracht gezogen werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt und werden über das Ökokonto der Stadt Herrenberg zugeordnet. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen ist nicht vorgesehen.</p>
<p>Bodenschutz</p>	<p>Das <b>Landratsamt Böblingen</b> regt an, für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes eine erfahrene bodenkundliche Baubegleitung an der Planung der Boden bezogenen Arbeiten und deren Überwachung während der Bauausführung zu beteiligen.</p> <p>Dieser Anregung wird gefolgt. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Eine Abstimmung erfolgt spätestens vor Beginn der Baumaßnahme unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Des Weiteren weisen sie drauf hin, dass durch planerische Maßnahmen, z. B. Anheben der Straßen- und Gebäudehöhen, überschüssiger Bodenaushub möglichst zu vermeiden bzw. weitgehend zu reduzieren ist.</p> <p>Diese Frage wird unabhängig vom Planverfahren behandelt. Die Höhenlage der Straße wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub möglichst vermieden wird. Im vorliegenden Fall kann</p>



	<p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Von einer wasserundurchlässigen Versiegelung von Abstellflächen im Schuppengebiet wird abgesehen, da die Flächenversiegelung zugunsten der Grundwasserneubildung auf ein Minimum begrenzt bleiben soll. Vorgeesehen ist, dass die inneren Erschließungswege sowie die Hofflächen lediglich geschottert oder mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden müssen. Im Abschnitt III der planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Hinweise und Empfehlungen angegeben, dass im Schuppengebiet kein Abwasser anfallen darf und dass das Waschen der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte im Schuppengebiet nicht zulässig ist. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen VawS zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Schuppen wird auf die genannten Hinweise Bezug genommen.</p> <p>Zudem weisen sie darauf hin, dass eine vertiefende Untersuchung zum Grundwasser noch ausstehe.</p> <p>Diese Untersuchung wurde bereits durchgeführt und war ebenfalls im Umweltbericht vom 16.09.2020 auf S. 15 enthalten.</p>
Solaranlagen	<p>Der <b>BUND-OV Herrenberg</b> regt an, dass die Stadt Herrenberg mit den Eigentümern Verhandlungen aufnimmt, mit dem Ziel, auf allen Dächern der rd. 40 geplanten Geräte-Schuppen Photovoltaikanlagen zu installieren und der Berechtigung, durch die Erzeuger Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen.</p> <p>Diese Frage wird unabhängig vom Planverfahren behandelt. Eine entsprechende Regelung ist momentan in Abstimmung und erfolgt ggf. im Rahmen der Vergabe der Schuppenparzellen.</p>
Flächennutzungsplan- und Naturschutz	<p>Der <b>BUND-OV Herrenberg</b> regt an, den Biotopverbund (§ 21 Abs. 4 BNatSchG) durch Flächennutzungsplanung dauerhaft abzusichern, um eine Beeinträchtigung dieses geschützten Raumes für die Zukunft zu unterbinden. Die Planung beeinträchtigt den Biotopverbund nicht wesentlich. Die Sicherung des Biotopverbunds im Flächennutzungsplan wird daher überprüft und ggf. unabhängig von diesen Bauleitplanverfahren erfolgen.</p>
Denkmalpflege	<p>Das <b>Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b> weist darauf hin, dass künftig das Formblatt des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren beachtet wird.</p>

	<p>Diese Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Formblatt wurde für die Beteiligung bereits in diesem Verfahren verwendet.</p>
<p>Erschließung</p>	<p><b>Bürger 1</b> regt an, die Zufahrt durch eine geeignete Festsetzung im Bebauungsplan sicherzustellen.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung der Zufahrten kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Bei den Wegen Flst. 739, 1593, 1583/1, 1595 handelt es sich um beschränkt öffentliche Wege. Die Einteilung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 des StrG BW. Darin heißt es: § 2 Abs. 2 : Die Gemeindestraßen werden wie folgt eingeteilt:</p> <p>..(4) beschränkt öffentliche Wege; das sind Wege die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>a) Öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind (öffentliche Feld- und Waldwege), .....</p> <p>Im Kommentar wird dazu ausgeführt: Der öffentliche Feldweg dient als beschränkt öffentlicher Weg in erster Linie der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Wegs. Und dafür haben die Nutzer den sog. Gemeingebrauch. Dieser definiert sich wie folgt: § 13 Abs. 1 StrG: Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn durch die Benutzung einer öffentlichen Straße der Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Wege sind durch Verkehrszeichen 260 + landwirtschaftlicher Verkehr frei gem. StVO beschildert. Wir gehen davon aus, dass im Schuppengebiet die Vergabe nach strengen Richtlinien erfolgt und nur der Personenkreis, der auch Landwirtschaft betreibt und innerorts eben nicht mehr die Möglichkeit hat, seine Maschinen unterzubringen hier für genau diesen Zweck einen Bauplatz erhält. Insofern können die Nutzer von allen Seiten über die Feldwege im Rahmen des vorliegenden zulässigen Gemeingebrauchs diese auch nutzen, um zum Schuppengebiet zu gelangen. Auch das Flurstück 1005 befindet sich im Eigentum der Stadt Herrenberg. Um die Zufahrt zum Schuppengebiet aus Richtung Norden gegenüber der Zufahrt aus Richtung Süden dennoch attraktiver zu gestalten, werden die an das Schuppengebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wege nur bis auf die Höhe des südlichen inneren Erschließungsweges asphaltiert. Zudem wurde kein Ausfahrbereich/ Radius von dem südlichen Feldweg in südliche Richtung vorgesehen, sodass die Ausrundungen der</p>

*Bebauungsplan  
„Schuppengebiet Brüggele “  
in Stadt Herrenberg*

	geplanten Wege eine Art Leitrichtung für die Ausfahrt in Richtung Norden geben sollen.
--	--

---

## **6. Verfahrensablauf**

---

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB	22.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	28.11.2019
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)	22.10.2019
Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange	28.11.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Vom 09.12.2019 bis 24.01.2020
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB), mit Anschreiben mit Frist zur Stellungnahme	Vom 26.11.2019 bis 24.01.2020
Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs. 7)	15.12.2020
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)	15.12.2020
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB)	21.01.2021
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Vom 29.01.2021 bis 05.03.2021
Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Benachrichtigung von der Auslegung (§§ 4 Abs. 2 und 3 Abs.2 BauGB) mit Anschreiben mit Frist zur Stellungnahme	Vom 01.02.2021 bis 05.03.2021
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 1 Abs. 7)	18.05.2021
Satzungsbeschluss (§10 Abs. 1 BauGB, §74 LBO)	18.05.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (§10 Abs. 3 BauGB)	20.05.2021
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten und durch ortsübliche Bekanntmachung (§10 Abs. 3 BauGB)	20.05.2021

*Bebauungsplan  
„Schuppengebiet Brüggele “  
in Stadt Herrenberg*

---

**Fassungen im Verfahren:**

Fassung vom 20.05.2021

**Bearbeiter:**

Jana Walter

Hohenzollernweg 1

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de